

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1920, Juli

Karlsruhe, 1920

Aufnahmebedingungen

[urn:nbn:de:bsz:31-306314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-306314)

Einteilung des Studienjahres

Das Studienjahr beginnt am 14. Oktober und zerfällt in das Wintersemester vom 14. Oktober bis 15. März und das Sommersemester vom 16. April bis 31. Juli. Die Einschreibungen neu eintretender Studierender finden während der ersten vier Wochen jedes Semesters statt. Ausserhalb dieser Zeit kann die Einschreibung nur ausnahmsweise bei genügender Begründung gewährt werden.

Zu Anfang des Winter- und Sommersemesters finden Prüfungen statt. Die Vorlesungen beginnen am 26. Oktober bzw. 20. April.

Es empfiehlt sich, das Studium mit dem Wintersemester, als dem Anfang des Studienjahres, zu beginnen. Doch ist der Eintritt auch zum Sommersemester zulässig. Aufnahmeprüfungen bestehen nicht.

Zu Weihnachten und Pfingsten fällt der Unterricht je eine Woche aus. In den Pfingstferien sowie zum Schlusse des Sommersemesters finden wissenschaftliche Exkursionen unter Leitung der betreffenden Dozenten statt.

Aufnahmebedingungen

Die Technische Hochschule ist für deutsche Studierende bestimmt.

Ausländer werden nur ausnahmsweise aufgenommen, soweit dadurch die berechtigten Ansprüche der deutschen Studierenden und sonstige deutsche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen der Aufnahme bestimmt das Unterrichtsministerium.

I. Ordentliche Studierende

- a. Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen deutschen Anstalt.
- b. Reifezeugnis einer den unter a genannten Lehranstalten gleichwertigen ausländischen Schule oder Reifezeugnis einer in dem betreffenden Lande zum Hochschulstudium berechtigenden Schule.
- c. Bei Pharmazeuten und Geometern die für die staatlichen Prüfungen vorgeschriebene Vorbildung.

II. Ausserordentliche Studierende

(ohne Berechtigung zur Diplomprüfung)

- a. Reifezeugnis einer siebenklassigen deutschen Realschule oder erfolgreicher Besuch von wenigstens sieben Klassen einer der unter Ia genannten Schulen.
- b. Reifezeugnis einer staatlichen oder städtischen technischen Mittelschule (Baugewerkschule, Maschinenbauschule, Technikum usw.) in Verbindung mit dem Reifezeugnis einer sechsklassigen deutschen Realschule oder dem Nachweis des erfolgreichen Besuches von wenigstens sechs Klassen einer der unter Ia genannten Schulen.

Alle ausserordentlichen Studierenden haben den Nachweis zu führen, dass sie in der Mathematik das Lehrziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht haben. Dies kann durch das Zeugnis eines an einer öffentlichen höheren Lehranstalt des Deutschen Reiches angestellten Lehrers der Mathematik geschehen. Die erforderlichen Zeugnisformulare sind von dem Sekretariat der Hochschule zu beziehen. Falls ein solches Zeugnis nicht erbracht wird, trifft der Vorsitzende der mathematischen Sektion der allgemeinen Abteilung die Entscheidung.

Von der Aufnahme als Studierende sind ausgeschlossen:

- a. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte,
- b. Angehörige einer anderen Bildungsanstalt,
- c. Personen, die ein bürgerliches Gewerbe betreiben.

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, Studierende auch ohne den vorgeschriebenen Vorbildungsgang ausnahmsweise dann zuzulassen, wenn sie ihre Befähigung zum Hochschulstudium in anderer Weise dartun.

III. Gasthörer

Als solche werden zugelassen Personen reiferen Alters, sofern sie nach ihrer Vorbildung dem Unterricht folgen können und die Gewähr bieten, dass sie ihn nicht beeinträchtigen. Hierfür ist in jedem Falle die Zustimmung der Dozenten, an deren Vorlesungen oder Übungen sie teilnehmen wollen, und des Rektors erforderlich; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

Besondere Aufnahmebedingungen für einzelne Studiengebiete

Pharmazeuten haben das Zeugnis der bestandenen pharmazeutischen Vorprüfung sowie den Nachweis zu erbringen, dass sie nach dieser Prüfung eine Gehilfenzeit von wenigstens einjähriger Dauer in Apotheken des Deutschen Reiches zugebracht haben (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904, Nr 13).

Geometer haben vor Beginn des Studiums eine einjährige praktische Ausbildung durchzumachen nach Massgabe der landesherrlichen Verordnung vom 17. September 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898, Nr 28).

Studierenden des Maschinenbau-faches wird empfohlen, vor Beginn des Studiums in den verschiedenen Werkstätten einer Maschinenbauanstalt mindestens ein Jahr praktisch zu arbeiten. Für die Diplomhauptprüfung ist der Nachweis einer einjährigen Werkstatt-Tätigkeit vorgeschrieben.

Studierende der Elektrotechnik haben ebenfalls bei der Diplomhauptprüfung den Nachweis einer einjährigen praktischen Werkstatt-Tätigkeit zu erbringen. Diese kann teilweise vor Beginn des Studiums, teilweise in den Sommerferien erledigt werden.

Das Aufnahmeverfahren

Die Anmeldung der neueintretenden Studierenden und Gasthörer, die persönlich erfolgen muss, nimmt das Sekretariat der Hochschule entgegen.

Hierbei sind die oben im einzelnen angegebenen Nachweise über die frühere Ausbildung etc. einzureichen.

Von jedem Studierenden wird ferner die Vorlage folgender urkundlicher Papiere in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung verlangt:

- a. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist;
- b. ein Sittenzeugnis der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Lehranstalt oder, falls er einer solchen unmittelbar vorher nicht angehört hat, ein Sittenzeugnis der zuständigen Behörde des letzten Aufenthaltsortes;
- c. falls er nicht in Karlsruhe ansässig ist, einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Pass).

Die eingereichten Dokumente bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden nur zurückgegeben, wenn der Betreffende allen seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist. Insbesondere hat er eine Bescheinigung der Bibliothek beizubringen, dass er alle von ihm entliehenen Bibliotheksbücher wieder abgegeben hat. Endgültige Plätze in den Hör-